

Kriterien zur Einordnung von neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche gemäß § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die im Rahmen von Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen bzw. vergleichbaren Tätigkeiten Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen haben und welche die im Folgenden beschriebenen Kriterien erfüllen, müssen vor Antritt der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Die Kriterien finden hierbei nur auf diejenigen Leistungen Anwendung, die in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden. Für erlaubnispflichtige Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII gelten die Regelungen der jeweiligen Betriebserlaubnis.

Bei Erstvorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat dieses maximal drei Monate alt zu sein. Regelmäßige Neuunterlagen sind spätestens nach 5 Jahren einzufordern. Beim Bekanntwerden von Tatsachen, die auf Straftaten nach den in § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches schließen lassen, ist von den entsprechenden Personen unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen.

Kontakte, welche entsprechend ihrer Art, Dauer und Intensität ein besonderes Gefährdungspotenzial im Sinne des § 72 a SGB VIII bergen, zwingen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Hierzu gehören Tätigkeiten, welche folgende Kriterien erfüllen:

- enges Vertrauensverhältnis zum Kind/Jugendlichen
- regelmäßiger, wiederkehrender oder mehrtägiger Einsatz mit einem Näheverhältnis zum Kind/Jugendlichen (z.B. mehrtägige Ferienfreizeiten, insbesondere Tätigkeiten mit gemeinsamer Übernachtung mit Kindern/Jugendlichen sowie wiederkehrender Kontakt zu den jeweils selben Kindern/Jugendlichen)
- Bestehen eines ausgeprägten Hierarchie-/Machtverhältnisses bzw. Vorliegen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses
- signifikante Altersdifferenz zwischen Kind/Jugendlichem und neben- bzw. ehrenamtlich tätiger Person
- Behinderung des Kindes/Jugendlichen
- Tätigkeit ohne unmittelbare soziale Kontrolle durch Andere
- sozial geschlossener Kontext hinsichtlich Räumlichkeit (z.B. Wohnbereiche von Kindern- und Jugendlichen, Übungsräume, Übernachtungsräume) oder struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe (z.B. Ferienfreizeiten, Zeltlager)
- Tätigkeit mit individuellem Kind/Jugendlichen
- hoher Grad an Intimität bzw. Wirken in der Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. enger Körperkontakt, Unterstützung beim Ankleiden, Begleitung beim Toilettengang)

Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund eines spontanen, nicht geplanten Einsatzes (z.B. spontane Unterstützung bei Tagesausflügen oder kurzfristiges Einspringen bei Jugendfreizeiten wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person) nicht möglich, so sind Dringlichkeit und Notwendigkeit dieses Einsatzes unter Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit besonderer Sorgfalt abzuwägen und anstelle eines erweiterten Führungszeugnisses von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person ausnahmsweise ein persönlicher Ehrenkodex bzw. eine Verpflichtungserklärung einzuholen. Hiervon unbedingt auszuschließen sind Tätigkeiten, welche aufgrund ihrer Art, Dauer und Intensität ein enges Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Kind/Jugendlichen oder einen hohen Grad an Intimität ermöglichen.

Sonderfälle:

Sobald sich der/die Neben- oder Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen befindet, erscheint die Gefahr des Ausnutzens eines Hierarchie-/Machtverhältnisses oder besonderen Vertrauensverhältnisses gering. Bei Minderjährigen, welche in Settings tätig sind, in denen eine soziale Kontrolle (z.B. durch anleitende Fachkräfte) gewährleistet ist, kann in der Regel von der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden. In diesem Fall ist eine persönliche ein persönlicher Ehrenkodex bzw. eine Verpflichtungserklärung einzuholen. Darüber hinaus ist die Vorlage einer Juleica notwendig. Ist der Altersunterschied hingegen signifikant (z.B. Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche) und/oder ist keine soziale Kontrolle gewährleistet, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Ein persönlicher Ehrenkodex bzw. eine Verpflichtungserklärung sind weiterhin in allen Fällen einzuholen, in denen prinzipiell kein deutsches Führungszeugnis vorgelegt werden kann (z.B. ausländische Neben- oder Ehrenamtliche).

Nebenerläuterungen

1. Vorlagegrund

Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72 a SGB VIII.

2. Definition Ehrenamt¹

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

Bei selbstorganisierten Gruppen beispielsweise im Rahmen der Jugendarbeit liegt dann eine ehrenamtliche Betätigung vor, wenn einem oder mehreren Tätigen in der Gruppe eine eindeutige Funktion oder Aufgabe zugewiesen ist. Dort, wo die selbstorganisierte Gruppe nur aus einem Kreis Aktiver besteht, ohne dass einer hieraus eine spezifische Funktion übernimmt, übt keine dieser Personen eine ehrenamtliche Betätigung aus.

Bei sog. Schnupperphasen beginnt die ehrenamtliche Tätigkeit dann, wenn die interessierte und engagierte Person nicht mehr nur mitläuft und ihr die Arbeit vorgestellt wird, sondern sie eigene Aufgaben verantwortlich übernimmt.

3. Definition nebenamtlich tätige Personen

Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen.

Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitsgeber, beim Hauptarbeitgeber oder auch im Rahmen einer

¹ Die folgenden Definitionen und Erläuterungen zitieren auszugsweise die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012.

Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

4. Führungszeugnis als Teil eines umfassenden Schutzkonzeptes

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse kann nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein und allein nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche vor Misshandlungen zu schützen. Für einen effektiven Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse in eine vor Ort gemeinsam entwickelte Organisationskultur des präventiven Kinderschutzes eingebettet ist. Regelhafte Strukturen und Vorgehensweisen müssen anhand von Präventions- und Schutzkonzepten geschaffen, kommuniziert und gelebt werden.

5. Dokumentation

Jeder Träger hat in seiner Verantwortung eine Liste mit den in Frage kommenden neben- und ehrenamtlich tätigen Personen zu führen, welche ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Zu dokumentieren sind hierbei mindestens der Vor- und Zuname der betreffenden Person sowie das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses und der entsprechende Eintragungsinhalt gemäß § 72 a SGB VIII.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um mehrjährige Tätigkeiten zu ermöglichen und datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernde Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis geben lassen. Die Löschung sollte dann innerhalb von drei Monaten erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.²

² Vgl.: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendhilfeausschuss: Beschluss 16/2012 - Anlage 2a, S. 6.